

# SCHERTZ BERGMANN

RECHTSANWÄLTE PartG mbB

SCHERTZ BERGMANN KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN

RECHTSANWÄLTE  
PROF. DR. CHRISTIAN SCHERTZ  
SIMON BERGMANN  
HELGE REICH, LL.M. (VUW)  
DR. ANNA SOPHIE HEUCHEMER  
NICOLAS JIM NADOLNY, LL.M. (KCL)\*  
CLARA VON HARLING, LL.M. (SOAS)\*  
LUIA SCHARL\*  
BERLIN  
PROF. DR. BERNHARD VON BECKER\*  
MÜNCHEN

\*NICHT MITGLIED DER PARTNERSCHAFT

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN  
**000082-24/SB/NB**

BERLIN, DEN  
**28. Januar 2026**

## PRESSEERKLÄRUNG ZU JOE CHIALO

Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis: Keine verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit des ehemaligen Kultursenators von Berlin, Joe Chialo, für die Fördermittelvergabe durch den „Antisemitismusfonds“

**Wie bereits mit Presseerklärung vom 04.11.2025 angezeigt, vertreten wir die rechtlichen Interessen des ehemaligen Kultursenators von Berlin, Joe Chialo.**

**Anfang November 2025 wurde in diversen Medien über den Vorwurf berichtet, unser Mandant habe während seiner Amtszeit auf Druck führender CDU-Fraktionsmitglieder Fördergelder aus dem „Antisemitismusfonds“ unter Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorgaben vergeben. Zu diesem Vorwurf konnte sich unser Mandant zunächst nicht äußern, da er nach seinem Amtrücktritt am 02.05.2025 nicht über die notwendige Akteneinsicht verfügte. Über den renommierten Verwaltungsrechtsexperten Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger wurde hiernach Akteneinsicht beantragt. Nachdem im Januar 2026 eine teilweise Akteneinsicht gewährt wurde, konnten die Inhalte nunmehr ausgewertet werden.**

KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN · FON (030) 88 00 15-0 FAX (030) 88 00 15-55  
ZUCCALISTRASSE 19A 80639 MÜNCHEN · FON (089) 12 02 09 60 FAX (089) 17 11 70 15  
MAIL@SCHERTZ-BERGMANN.DE · WWW.SCHERTZ-BERGMANN.DE  
SITZ BERLIN · AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG · PR 887 B

DEUTSCHE KREDITBANK AG BLZ 120 300 00 KONTO 48 58 88 · SWIFT-CODE BYLADEM 1001 · IBAN DE 821 203 000 000 004 858 88

**In einem hiernach erstellten Rechtsgutachten kommt Prof. Klinger zu dem Ergebnis, dass sich unser Mandant im Rahmen der Vergabe der Fördergelder keine Verstöße gegen haushaltsrechtliche Vorgaben vorzuwerfen habe. Ausdrücklich heißt es im Fazit des Gutachtens**

***„Eine verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit des Senators a.D. Chialo für die Zuwendungsbescheide besteht nicht. Sowohl haushaltsrechtlich als auch zuwendungsrechtlich müssen die dargestellten Vorgänge für Herrn Senator a.D. Chialo ohne Konsequenzen bleiben“***

**Zu diesem Ergebnis kommt der Gutachter wie folgt:**

**Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 LHO Berlin dürften Zuwendungen nur unter den Voraussetzungen des § 23 LHO gewährt werden. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe liege nicht vor. Keine der Handlungen unseres Mandanten stelle eine Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Fördersäule „Projekte von besonderer politischer Bedeutung“ dar.**

**Mit dem Entscheidungsvermerk unseres Mandanten vom 26.02.2025 sei lediglich die politische Absichtserklärung verbunden gewesen, den auf der Liste aufgeführten Projekten Zuwendungen zu einem späteren Zeitpunkt zu gewähren, sofern die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen dann erfüllt seien. Im Vermerk unseres Mandanten heiße es ausdrücklich, dass die Projekte lediglich dann Zuwendungen aus dem Haushaltstitel erhalten sollten, wenn hierbei die haushalts- und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Da die Zuwendungen nur unter diesem Vorbehalt bewilligt werden sollten, sei mit dem Vermerk schon behördenintern keine abschließende Zuwendungsentscheidung verbunden.**

**Ebenso wenig stelle die am 05.05.2025 erfolgte Abzeichnung der Leitungsvorlage vom 22.04.2025 durch unseren Mandanten eine Gewährung der Zuwendungen dar. Ausdrücklich werde darin vom zuständigen Referat III A lediglich ein Verfahren vorgeschlagen, an dessen Ende die Bewilligungsentscheidung stehen solle.**

**Auch die von unserem Mandanten handschriftlich aufgesetzte Bitte an seine Senatsverwaltung, die Projektantragsteller sollten Zwischennachrichten erhalten, sobald ihre Projekte bewilligt seien, könne nicht als eine rechtsverbindlichen Bewilligungsentscheidung mit Außenwirkung eingestuft werden. Ungeachtet des unverbindlichen Charakters seien derartige Zwischennachrichten ohnehin nie an die Antragsteller versandt worden.**

**Soweit es zu Zuwendungen an die Projektantragsteller gekommen sei, gingen diese auf Schlusszeichnung der Antragsprüfvermerke und Zuwendungsbescheide durch die Nachfolgerin unseres Mandanten, Frau Kultursenatorin Wedl-Wilson zurück. Die ersten von Frau Wedl-Wilson unterzeichneten Zuwendungsbescheide datierten auf den 27.05. und 30.05.2025, seien also gut drei Wochen nach Rücktritt und Entlassung unseres Mandanten versandt worden. Alle weiteren Antragsprüfvermerke und Zuwendungsbescheide seien zeitlich später erfolgt.**

**Soweit der Vorwurf erhoben wurde, es hätten Förderrichtlinien erlassen werden müssen, um sachdienliche, inhaltliche und verfahrensmäßige Voraussetzungen für die Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen des Förderprojekts festzulegen, setzt sich das Gutachten auch hiermit auseinander. Es kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Pflicht zum Erlass von Förderrichtlinie gebe und der Erlass solcher Verwaltungsvorschriften im Ermessen der zuständigen Senatsverwaltung liege. Insofern sei nicht zu beanstanden, dass unser Mandant angesichts der begrenzten Ressourcen in seiner Verwaltung zunächst keine detaillierte Förderrichtlinie habe ausarbeiten lassen, um die im Haushaltstitel umschriebene Zweckrichtung der Zuwendungen, die Förderung von „Projekten gegen Antisemitismus und zur Förderung des interreligiösen Dialogs“, weiter zu konkretisieren.**

**Das Ergebnis des Rechtsgutachtens ist von besonderer Bedeutung für den Ausgang des Untersuchungsausschusses „Fördergeld“, der sich ab dem 30.01.2026 mit den Vorwürfen zur Mittelvergabe befassen soll. Soweit der Untersuchungsausschuss zum selben Ergebnis kommt wie der Gutachter Prof. Klinger, wovon auszugehen ist, werden die Vorwürfe jedenfalls gegenüber unserem Mandanten mit Beendigung des Untersuchungsausschussverfahrens nicht aufrechterhalten werden können.**

**Berlin, den 28. Januar 2026**

**Simon Bergmann  
Rechtsanwalt**

**Kontaktdaten:  
Schertz Bergmann Rechtsanwälte PartG mbB  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin  
E-Mail : [sb@schertz-bergmann.de](mailto:sb@schertz-bergmann.de)  
Tel.: 030/88 00 15-0**